

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordenham für den Doppelhaushalt 2020 / 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Nordenham in der Sitzung am 18.02.2021 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das erste Doppelhaushaltsjahr 2020

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	46.953.760	0	0	46.953.760
ordentliche Aufwendungen	56.809.890	0	0	56.809.890
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.903.160	0	0	44.903.160
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.149.440	0	0	52.149.440
Einzahlung für Investitionstätigkeit	1.487.840	0	0	1.487.840
Auszahlung für Investitionstätigkeit	6.436.400	0	0	6.436.400
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	4.948.560	0	0	4.948.560
Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	2.323.800	0	0	2.323.800
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	51.339.560	0	0	51.339.560
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	60.909.640	0	0	60.909.640

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das zweite Doppelhaushaltsjahr 2021

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	57.969.610	0	1.976.650	55.992.960
ordentliche Aufwendungen	58.024.250	496.800	0	58.521.050
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.924.510	0	3.949.050	51.975.460
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.425.500	496.800	0	53.922.300
Einzahlung für Investitionstätigkeit	585.100	1.296.000	0	1.881.100
Auszahlung für Investitionstätigkeit	7.044.000	6.591.500	0	13.635.500
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	6.458.900	5.295.500	0	11.754.400
Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	2.732.500	0	0	2.732.500
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	62.968.510	2.642.450	0	65.610.960
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	63.202.000	7.088.300	0	70.290.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen 2020 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3 668 560 Euro nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen 2021 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird unter Anrechnung der Entnahme aus der Rücklage für Mehrerlöse aus dem Entwässerungsbereich gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.058.900 Euro um 4.447.500 Euro erhöht und damit auf 10.506.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2020 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.900.000 Euro nicht geändert.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2021 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.030.200 Euro um 2.743.800 Euro erhöht und damit auf 5.774.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird von 10.600.000,00 € um 7.700.000,00 € auf dann 18.300.000,00 € erhöht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **€ 10.000** nicht übersteigen.

(2) Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG wird die Wertgrenze, oberhalb derer für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen ist, wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------------|
| - beim Erwerb von beweglichem Sachvermögen und | - 100.000,00 € |
| - bei Auszahlungen für Baumaßnahmen | - 250.000,00 € |

(3) Die Erheblichkeitswertgrenze im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG wird vom Stadtrat der Stadt Nordenham mit 5% vom gesamten Haushaltsvolumen (Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt) festgelegt.

Nordenham, 27.05.2021

Stadt Nordenham

Carsten Seyfarth
Bürgermeister